

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich nachfolgenden möchte ich Ihnen gerne darlegen, warum unsere Maße von Werbeanlagen nicht denen in der Satzung entspricht.

**Ihr Schreiben:**

Nach § 4 Nr. 4 S. 2 der Werbeanlagensatzung vom 16.03.2010 gilt, dass die Höhe der Werbeanlagen 0,60 m und die Breite von 4,00 m nicht überschreiten darf.

Nach §4 Nr. 4 S.2 entspricht dies Werbeschildern, welche aus Einzelbuchstaben oder Schriftzügen besteht.

**Auszug der Werbeanlagensatzung:**

**§ 4**

**Ergänzende Gestaltungsgrundsätze und Beschränkungen  
für Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten  
für die schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebiete**

4. Parallel zur Gebäudefront (flächig) angebrachte Werbeanlagen dürfen in den schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebieten **nur aus Einzelbuchstaben oder Schriftzügen** bestehen und mit **maximal drei zusätzlichen Elementen** kombiniert bzw. ergänzt werden. Die

**Höhe solcher Werbeanlagen darf 0,60 m und die Breite 4,00 m nicht überschreiten**, wobei außerdem die Breite aller Werbeanlagen am Gebäude zusammen nicht mehr als 60 % der Gebäudebreite erfassen darf. Die Berechnungsfläche zur Größe der Werbeanlage wird bei Einzelbuchstaben durch die Umgrenzungslinie des Schriftzuges bestimmt, sowie in Kombination mit Einzelementen unter Einbeziehung dieser Elemente. Trägerelemente für die Einzelbuchstaben und gegebenenfalls zusätzliche Elemente sind zulässig soweit diese Trägerelemente im Farbton der dahinterliegenden Fassade gehalten oder transparent sind und das Trägerelement selbst nicht ausgeleuchtet wird. In den schutzwürdigen Gebieten darf ausnahmsweise der Farbton des Trägerelementes von der Fassadenfarbe abweichen. Die Beleuchtung solcher Werbeanlagen darf ausschließlich durch Ausleuchtung der Buchstaben und Elemente (nicht Trägerelemente) oder Anstrahlung erfolgen. Leuchtkästen sind unzulässig.

**Bildbeispiele Einzelbuchstaben oder Schriftzügen:**



Da dies Bauseitlich kaum und nur sehr schwer zu realisieren ist und auch **nicht** im optischen Einklang mit dem Gebäude stehen würde, haben wir uns **vor** einreichen eines Bauantrages mit Frau Laupert (Denkmalschutz) über dieses Thema beratschlagt.

Hier haben wir Ihr die Vorschläge unserer Werbeschilder unterbreitet und kamen zu dem jetzigen Layout des Bauantrages. Eine Zustimmung von Frau Laupert liegt Ihnen bereits vor.

Einzelbuchstaben oder Schriftzügen können auch ebenso wenig Informationen des Betreibers übernehmen, wie z.B. Öffnungszeiten etc.

#### **Beispiellayout an Frau Laupert:**

Abb.1

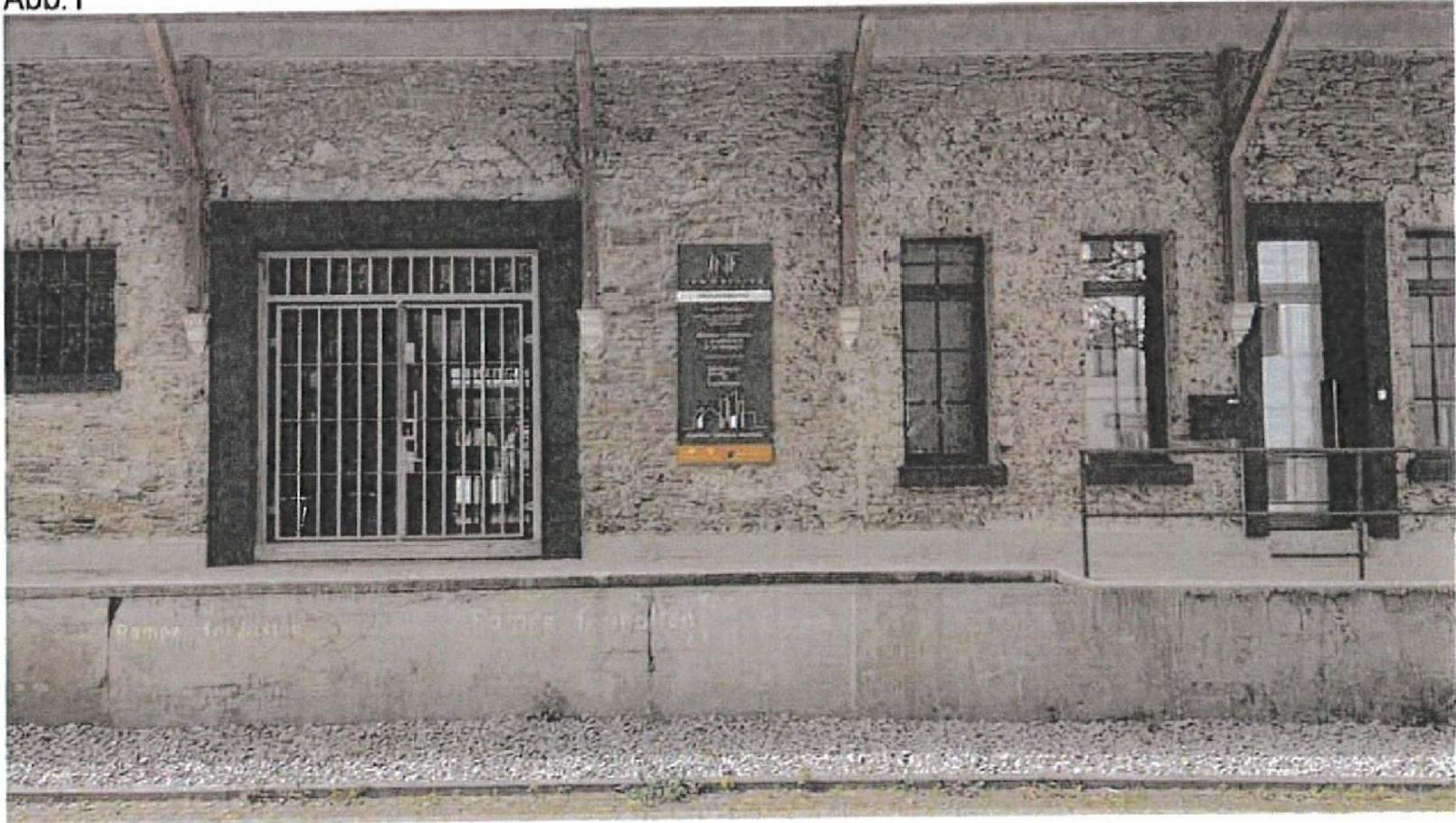
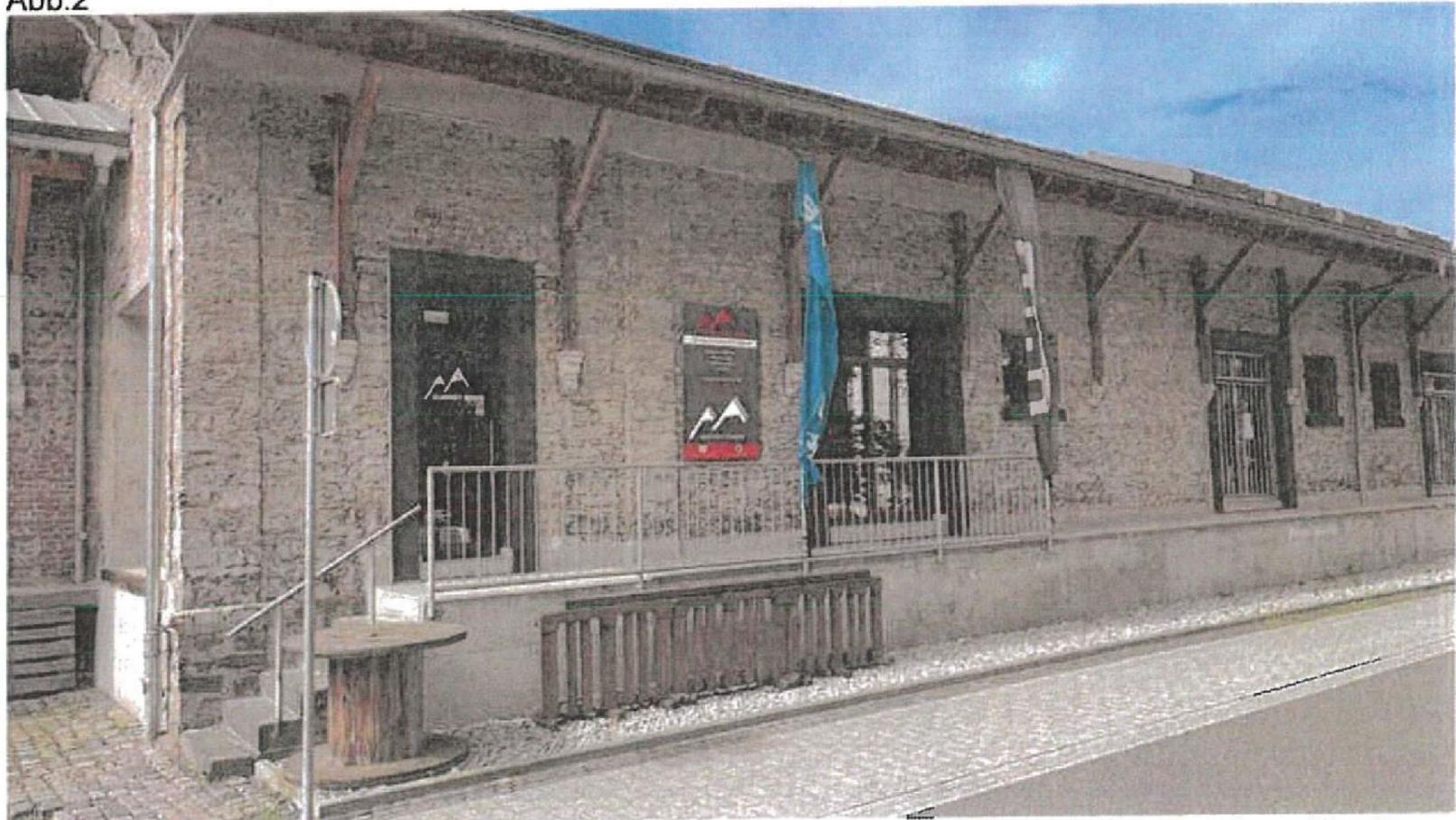


Abb.2



Wie man hier ersehen kann, entsprechen die Maße der ca. Maße der einzelnen Türen bzw. Fenster.

H x B stehen im gleichen Verhältnis und tragen so zu einem optisch sehr guten Erscheinungsbild bei.

**Ihr Schreiben:**

Nach § 4 Nr. 5 S. 4 der Werbeanlagensatzung vom 16.03.2024 gilt, dass die Werbetafel die maximale Abmessung von 1,00 m Höhe und 0,80 m Breite nicht überschreiten darf (hier: 1,00 m x 2,00 m).

Nach §4 Nr. 5 S.4 entspricht dies **einem** Werbeschild, welche als Ausleger an der Gebäudewand befestigt ist.

**Auszug der Werbeanlagensatzung:**

**§ 4**

**Ergänzende Gestaltungsgrundsätze und Beschränkungen  
für Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten  
für die schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebiete**

5. Vertikal angebrachte Werbeanlagen in Form von Auslegern dürfen in den schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebieten maximal 1,20 m ausladen (Abstand äußerste Begrenzung des Werbeträgers zur Fassade oder eines Mastes) und müssen aus Auslegerkonstruktion und Werbeschild bestehen.

Auslegerkonstruktion und Werbetafel sollen sich – insbesondere an historischen Gebäuden – in Form, Material und Farbgebung an historische Vorbilder anlehnen. Der Ausleger soll feingliedrig gestaltet werden und aus Stahl oder Schmiedeeisen bestehen.

Die Werbetafel darf die maximalen Abmessungen von 1,00 m Höhe und 0,80 m Breite nicht überschreiten bei einer maximalen Tafelstärke von 3 cm.

Alternativ zu Werbetafeln sind auch alte Zunftzeichen oder vergleichbare Piktogramme zulässig, wobei auch hier die o.a. Abmessungen bezüglich der Breite und Höhe einzuhalten sind. Die Stärke kann bei plastischer Ausbildung solcher Zeichen in angemessenem Umfang überschritten werden.

Soweit für die Konstruktion des Auslegers nicht auf historische Vorbilder zurückgegriffen wird, müssen diese feingliedrig gestaltet werden. Auslegerkonstruktionen und Werbetafel müssen sich deutlich voneinander absetzen (z. B. keine Kastenwirkung). Historisierende und rekonstruierende Ausführungen, die auf eine scheinachte Nachbildung historischer Werbeanlagen abzielen, sind zu vermeiden. Vertikal angebrachte Werbeanlagen in Form von Auslegern dürfen nicht ausgeleuchtet, sondern ausschließlich angestrahlt werden.

**Beispiellayout an Frau Laupert:**

Abb.3



Wie man hier ersehen kann, trägt ein Rahmen die insgesamt **vier Einzelschilder** (vorher 5), Werbetafeln.

Dieser Rahmen hat die Maße von ca.  $h=2,00\text{m}$  und  $b=1,00\text{m}$  und trägt jeweils die entsprechenden einzelnen Schilder.

Die Schilder selbst entsprechen den Vorgaben der Werbeanlagensatzung v. 16.03.2010 und unterschreiten die maximalen Abmessungen von  $h=1,00\text{m}$  und  $b=0,80\text{m}$ .

Auch die Ausladen nach §4 Nr. 5 von 1,20m werden nicht überschritten.

**Vorschlag unserer seits:**

Gerne sind wir auch hier bereit die Rahmenanlage zu verkleinern und die Schilder einzeln am Gebäude zu Befestigen. Dies würde die Größe nochmals verringern.

**Ihr Schreiben:**

Zudem steht die Anzahl der Werbeanlagen im Widerspruch zu § 4 Nr. 2 der Werbeanlagensatzung vom 16.03.2010.  
Demnach sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in den schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebieten höchstens bis zu zwei Einzelwerbeanlagen pro Nutzungseinheit zulässig.

Nach §4 Nr. 2 sind bis zu zwei Einzelwerbeanlagen pro Nutzungseinheit zulässig.

**Auszug der Werbeanlagensatzung:**

**§ 4**

**Ergänzende Gestaltungsgrundsätze und Beschränkungen  
für Werbeanlagen, Anschlagtafeln, Schaukästen und Automaten  
für die schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebiete**

2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind in den schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Gebieten höchstens bis zu zwei Einzelwerbeanlagen pro Nutzungseinheit zulässig. Bei Eckgebäuden, die eine über Eck gehende und nach außen über Schau-fenster sichtbare Nutzungseinheit enthalten, gilt die vorabgenannte Regelung für jede Fassadenseite einzeln. Sofern ein in einem Eckgebäude ansässiger Gewerbebetrieb in Richtung zur Hauptverkehrsstraße über kein Schau-fenster verfügt, ist ausnahmsweise eine Werbeanlage in Richtung zur Hauptverkehrsstraße zulässig.

Abb.4



Wie man hier in Abb.4 ersehen kann, ist das Gebäude Bahnhofplatz 3 in vier Einheiten aufgeteilt.  
Nach §4 Nr.2 sind somit bis zu 8 Einzelwerbeanlagen zulässig.

Als Antrag liegt Ihnen hier ein Anliegen von acht Einzelwerbeanlagen vor.

Würde jedoch der Ausleger fälschlicherweise als eine einzelne Werbetafel angesehen werden, wären es hier sogar nur fünf Werbetafeln.

**Beispiel von Werbetafeln in der Umgebung:**

Abb.5



Abb.5 zeigt ein Werbeschild des Great-Spa-Town Bad Ems und ist ca. 50m von unserem Gebäude entfernt. Dieses Schild hat die ca. Abmessungen von ca. 2,40m x 0,9m Höhe x Breite stehen im fast im gleichen Seitenverhältnis zu unseren Werbetafeln.

Abb.6

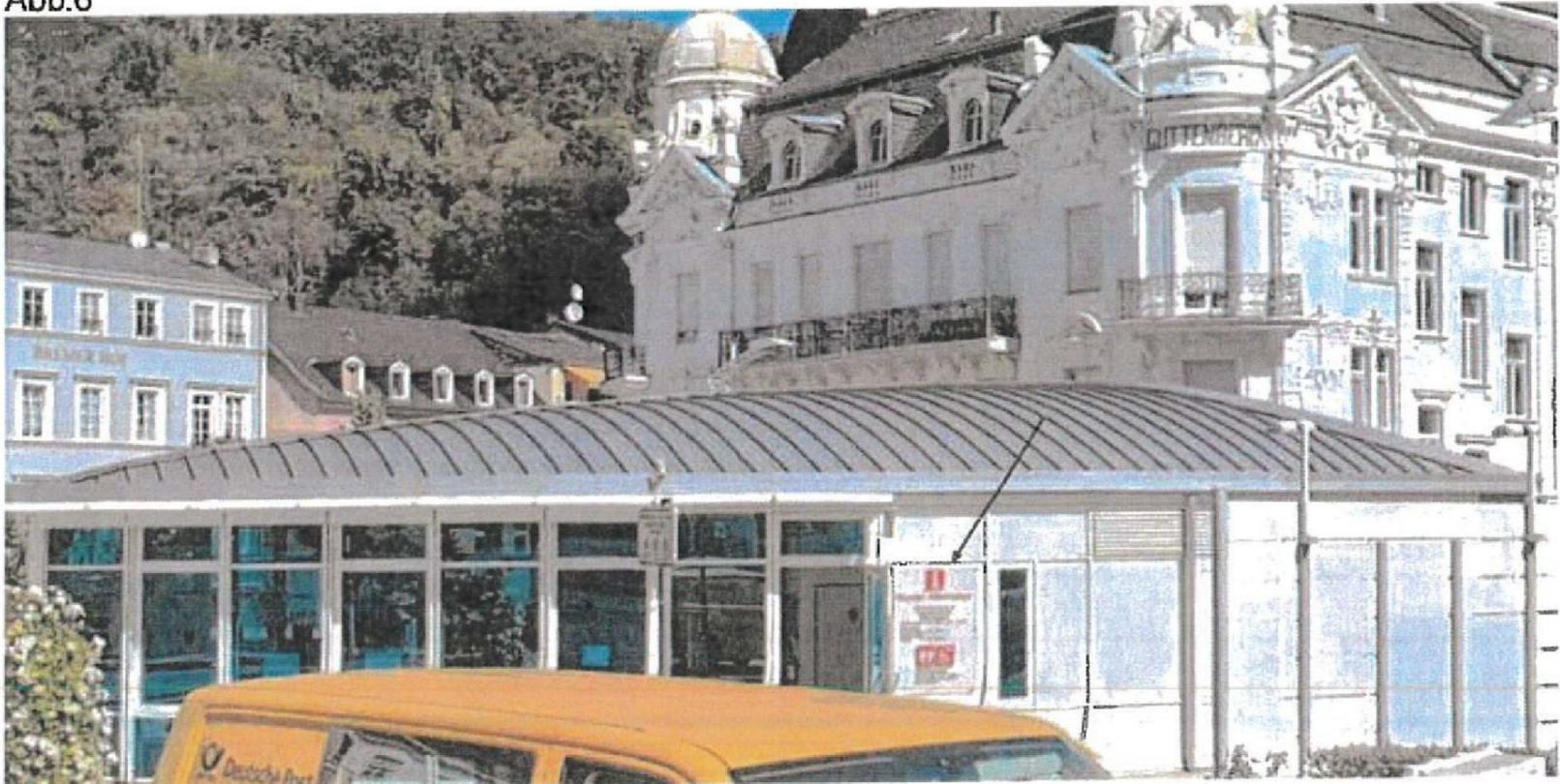


Abb.7



Abb.6 u. 7.  
Dieses Schild hat die Abmessungen von ca. 1,20m x 0,8m  
Es ist in den Abmessungen fast identisch zu (HxB) zu unseren Werbetafeln.

Abb.8.



Abb.8  
Dieses Schild weist ebenso die ca. Seitenverhältnis zu unseren Werbetafeln auf.  
Allerdings sehr viel kleiner (Arzt).

Abb 9.

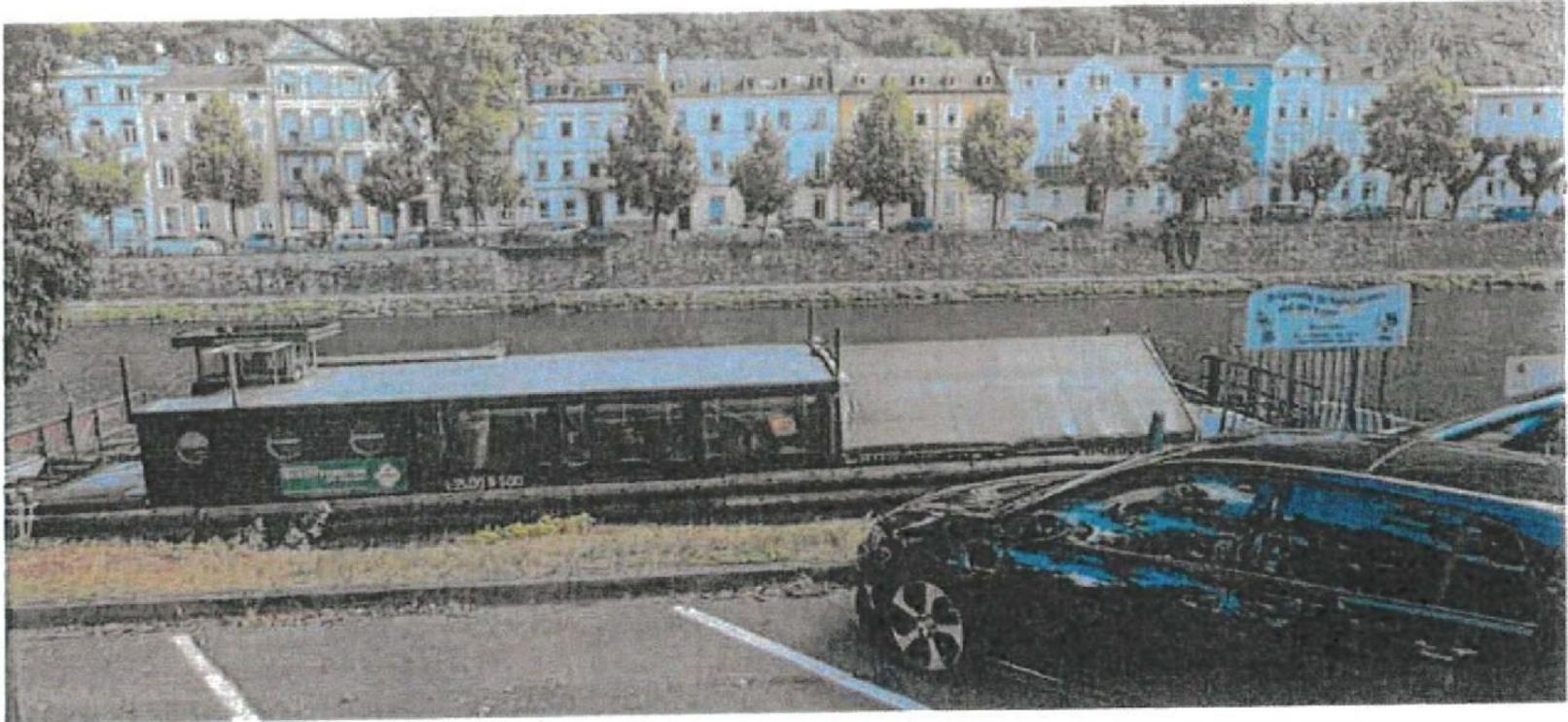


Abb.9

Diese Werbetafeln entsprechen zwar einem Seitenverhältnis wie dem unseren, sind jedoch im Querformat angebracht und bestehen nicht aus Einzelbuchstaben oder Schriftzügen.

Gerne würden wir Ihnen, wie oben beschrieben, seitens der Größen auch entgegenkommen.  
a) Ausleger Reduzierung

Wir hoffen das unser Schreiben alle Missverständnisse die zum Erreichen eines optischen und gestalterischen Zieles, zusammen mit Frau Laupert ausräumen konnten und wir zuversichtlich in Richtung einer Genehmigung unserer Werbeanlagen entgegensehen können.

Besten Dank

